



Arbeitsbescheinigung/Einstellungserklärung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU/EFTA¹

Vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin vollständig ausgefüllt einzureichen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Migrationsamt, Postfach, 4001 Basel, Telefon +41 (0) 61 267 70 70 (Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr)

☐ Neuerteilung
(inkl. **Passkopie**)

☐ Wiedererteilung

☐ Umwandlung der Grenzgängerbewilligung
☐ Verlängerung der Grenzgängerbewilligung

1. Angaben zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer

Name gemäss Pass oder ID:

Vorname:

Lediger Name:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich

Wohnadresse im Ausland: Strasse/Nr.:
PLZ/Ort:

2. Angaben zum Betrieb und zu den Anstellungsbedingungen

Arbeitgeber:

Einsatzort:

Ausgeübte Tätigkeit:

Strasse / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Zuständige Person:

Telefon:

E-Mail:

3. Angaben zur Rechnungsadresse (nur ausfüllen, wenn Firmenadresse nicht der Rechnungsadresse entspricht)

Firmenname/Name:
Strasse/Nr.:
PLZ/Ort:

4. Anstellung

Anstellungsdauer vom: bis:

Unbefristet oder über 364 Tage: ☐ / befristet oder bis 364 Tage: ☐

Wöchentliche Arbeitszeit in Std.:

AHV-pflichtiger Grundlohn²: CHF pro ☐ Std. / ☐ Tag / ☐ Woche / ☐ Monat / ☐ Jahr

Der oder die Unterzeichnende bestätigt, von den Bestimmungen auf der Rückseite dieses Formulars Kenntnis genommen zu haben.

Stempel, Unterschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

Datum:

¹ Ohne Grossbritannien

² Angabe des Grundlohns ist fakultativ

Wichtige Hinweise

1. Unerlässliche Beilagen:

- a) Kopie des Passes oder der Identitätskarte (für Anträge um erstmalige Bewilligung)

2. Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

Ausländerinnen und Ausländern sind grundsätzlich die gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie Inländerinnen und Inländern zu bieten. Sie müssen auch angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit abgesichert sein.

3. Allgemeine Hinweise

- a) Die Grenzgängerbewilligung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber per Einschreiben zugestellt.
- b) Die Grenzgängerbewilligung ist für Personen, die sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) EU/EFTA berufen können, in der ganzen Schweiz gültig. Änderungen im Rahmen des FZA bleiben vorbehalten.
- c) Stellenwechsel oder -austritte, die Änderung der Auslandadresse sowie Zivilstandsänderungen sind online dem Migrationsamt, Abteilung Bewilligungen, zu melden: <https://www.bdm.bs.ch/Arbeiten/Grenzgaengerbewilligung.html>
- d) 4-12 Wochen vor Ablauf der Bewilligung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ein Formular zugestellt, mit dem sie oder er die Verlängerung beantragen kann. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird kein Formular zugestellt und ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin selber um die Verlängerung der Bewilligung besorgt.

4. Selbständige Erwerbstätigkeit

Personen, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine Grenzgängerbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, die sie zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Der Nachweis einer dauerhaften, tatsächlich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit ist bereits bei der Einreichung des Gesuchs zu erbringen.

5. Erwerbstätigkeit < 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

EU-/EFTA-Angehörige mit Stellenantritt in der Schweiz, selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – während drei Monaten (selbständige Dienstleistungserbringer/entsandte Arbeitnehmer/innen während 90 Arbeitstagen) im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten (Art. 5 Abs. 1 FZA und Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). Für sie besteht aber eine besondere Meldepflicht. Weitere Informationen zum Meldeverfahren erhalten Sie durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (www.awa.bs.ch) oder das Staatssekretariat für Migration (SEM) über: meweb.admin.ch.

6. Wochenaufenthalt

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die sich während der Woche in der Schweiz aufhalten, haben sich bei der an ihrem Aufenthaltsort zuständigen kommunalen Behörde anzumelden. Für das Meldeverfahren finden sinngemäss die Bestimmungen für schweizerische Wochenaufenthalter/innen Anwendung. Eine zusätzliche ausländerrechtliche Bewilligung neben der Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist nicht erforderlich.

Information betreffend Beschaffung von Personendaten (§ 15 IDG)

Das Migrationsamt kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (Art. 101 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG). Mit dem vorliegenden Formular/Merkblatt/Schreiben werden Personendaten erhoben, das heisst Daten, welche eine persönliche Identifizierung ermöglichen/Angaben zu den persönlichen Lebensumständen enthalten. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zur Erfassung Ihrer Daten in die Datenbanken des Kantons und falls erforderlich in der Datenbank des Bundes erhoben. Weiter werden Ihre Daten bei Bedarf zur Prüfung Ihres Antrages an weitere kantonale/kommunale Stellen und Bundesstellen weitergeleitet. Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht auf Zugang zu Ihren Personendaten, auf Berichtigung bzw. Vernichtung falscher Personendaten, die Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten, auf schriftliche Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten und können eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten richten. Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist das Migrationsamt Kanton Basel-Stadt, Spiegelgasse 12, 4001 Basel, Tel. 061 267 70 70. E-Mail: migrationsamt@jsd.bs.ch.